

Richtlinien über die Förderung von Maßnahmen, die zur Partnerschaftspflege mit der Marktgemeinde Vösendorf, der Stadt Reggello und den Freundschaftsgemeinden Kindberg und Benatky nad Jizerou durchgeführt werden ¹

**Ziffer I
Förderungsziel und -inhalt**

1. Die Gemeinde Roßdorf fördert Begegnungen von Gruppen, Vereinen, Institutionen etc., deren Ziel es ist einen Austausch zu unterhalten.

2. Die Förderung der Gemeinde Roßdorf beinhaltet:

- a) organisatorische Hilfen
- b) Korrespondenz in Partnerschaftsangelegenheiten
- c) finanzielle Unterstützung in Form von Zuschüssen.

Ein gemeindlicher Zuschuss wird nur gewährt bei nachgewiesener gesicherter Finanzierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Zuschuss nach Ziff. III darf die nachgewiesenen Fahrtkosten nicht übersteigen.

**Ziffer II
Organisatorische Hilfen**

Begegnungen in Roßdorf werden von der Gemeinde gefördert durch

- a) Mithilfe bei der Aufstellung und Durchführung des Begegnungsprogramms.
- b) Gewährung eines Empfanges bzw. Übernahme der Kosten für ein Essen.
- c) Vermittlung einer Ortrundfahrt.
- d) allgemeine Beratung.

**Ziffer III ²
Zuschussgewährung**

Der Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer bei einer Aufenthaltsdauer von mind. 3 Tagen, wobei der An- und Abreisetag mitgerechnet wird, 10,00 EURO pro Person. Pro Person sind jährlich sieben Aufenthaltstage zuschussfähig wobei jede Gruppe, Verein, Institution jährlich einen max. Zuschuss von 1.000,00 EURO erhalten kann. ³

Der Zuschuss soll spätestens einen Monat vor Reiseantritt schriftlich beantragt werden.

Der Zuschussantrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name des Vereins/der Gruppe in der Partner/Freundschaftsgemeinde, die die Einladung ausgesprochen hat.
- Ausfertigung des Programms
- Beginn und Ende der Reise
- Bankverbindung.

Mit dem Zuschussantrag ist die Einladung des gastgebenden Vereins/der gastgebenden Gruppe aus der Partner/Freundschaftsgemeinde vorzulegen.

**Ziffer IV
Verfahren**

(1) Nach Durchführung der Reise ist eine von allen Teilnehmern eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste vorzulegen sowie mindestens 5 Farbfotos bzw. Dias.

(2) Bei allen Austauschprogrammen, die die Gemeinde durch Zuschüsse fördert, ist ein Abschlußbericht, sowie ein Kostennachweis vorzulegen.

(3) Erst nach Vorlage der unter Abs. 1 und 2 aufgeführten Unterlagen erfolgt die Auszahlung des Zuschusses.

Roßdorf, den 04. März 1988

Für den Gemeindevorstand

Jakoubek, Bürgermeister

Beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung am 04.März 1988

Veröffentlicht durch Abdruck im "Roßdörfer Anzeiger" vom 10.03.1988

Änderung veröffentlicht durch Abdruck im "Roßdörfer Anzeiger" vom 15.03.1990

Änderung veröffentlicht durch Abdruck im „Roßdörfer Anzeiger“ vom 06.03.1997

Änderung veröffentlicht durch Abdruck im „Roßdörfer Anzeiger“ vom 12.01.2006

¹ beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung am 02.07.2004

² beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung am 13.12.1996

³ beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung am 16.12.2005